

gegeben.¹ Von den sieben Büchern, in welche das Stadtbuch eingetheilt ist, kommt hier nur das dritte, das Schöffennrecht, in Betracht.² Es erweist sich als ein ‚selbständiges Werk‘, als eine systematische Bearbeitung des Sachsenspiegels mit Berücksichtigung des Brandenburgischen Rechts, wird im Register des Stadtbuchs bezeichnet als *schepen rechticheit, di getogen sint ut anderen rechtbukere*, und zerfällt in fünf Abtheilungen (*vort dan vijf gesette*), denen noch ein einleitender Abschnitt mit Reimvorrede voraufgeht.³

Es ist Heydemann's Verdienst, auf den Zusammenhang dieses Berliner Schöffennbuchs nicht nur mit dem Text des Sachsenspiegels, sondern auch mit dessen Glosse hingewiesen zu haben, während wir Homeyer den Nachweis verdanken, dass auch der Richtsteig des Glossators in dem Schöffennbuch benutzt ist.⁴

Ueber Umfang und Art der Benutzung der Sachsenspiegelglosse herrscht indessen Unklarheit. Heydemann scheidet nicht scharf genug zwischen der Buch'schen Glosse, der Stendaler Glosse und der Lehnrechtsglosse. Sello, der auf Heydemann

¹ E. Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Th. I, dazu Register und Glossar in Th. III. Berlin 1837. Berlinisches Stadtbuch. Neue Ausgabe (von P. Clauswitz). Dasselbst 1883. 8°. — Vgl. Heydemann, Elemente der Joachimischen Constitution. Berlin 1841. S. 169 ff. Hälschner, Das Preussische Strafrecht I, 54 ff. 1855. Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 69. Dessen Sachsenspiegel, 3. Ausg. S. 66 und Stadtbücher S. 18. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 367. Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. 21 f. und Codex juris municipalis Germaniae medii aevi I, 188 ff. Sello, Märkische Forschungen XVI, 5, 29 ff., 63 ff. 1881; XVII, 57 ff. 1882. Schwebel, Geschichte der Stadt Berlin I, 229 ff. 1888.

² Fidicin S. 77 bis 174. Clauswitz S. 93 bis 191. Der Anhang über die Verfestung ist später hinzugefügt. Die Arbeiten von Klöden (Erläuterungen einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuches. Berlin 1833 . . . 40) und Holtze (Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin. Heft XVI, XIX. 1880, 1881) erstrecken sich vorwiegend auf den Inhalt des ersten Buchs.

³ Fidicin hat daraus ‚7 Abtheilungen‘ gemacht (Homeyer, Rechtsbücher S. 8), indem er den einleitenden Abschnitt mitzählt und die vierte Abtheilung (*omme frouwenrecht vnd ioden*) in zwei zerlegt.

⁴ Was Homeyer im Register bei Fidicin (III, 556) über die Quellen des ‚Schöffennrechts‘ beibringt, beschränkt sich hinsichtlich der Glosse auf Angabe zweier grösserer Excerpte, III. 45 und I. 52. Vgl. unten §§ 5, 6.